STIFTUNGSSATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

"Dr. Brosius Stiftung".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Nagold.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Erinnerung an die Familie Brosius in der Stadt Nagold lebendig zu erhalten.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

1. Förderung der sachlichen Ausstattung der Diakoniestation Nagold mit Geräten und Hilfsmitteln, die die Pflege und Versorgung der Kranken für die betreuenden Pflegekräfte erleichtern,

2. Förderung der Aufgaben des Tierschutzes evtl. durch Förderung eines bestehenden oder die Errichtung eines neuen Tierheims im Landkreis Calw, möglichst im Bereich der Stadt Nagold. Dabei sollte es sich um eine überprüfte und überprüfbare Einrichtung von überschaubarer Größe handeln,

3. a) die Errichtung eines Sprachangebots für Russisch am Otto-Hahn-Gymnasium in Nagold ,

   b) die jährliche Verleihung des "Dr. Brosius-Preises" an den besten Schüler des obersten Grund- oder Leistungskurses dieses Sprachangebots,

   c) solange der unter 3 a) und b) angegebene Stiftungszweck nicht realisiert ist, steht der Preis dem besten und zweitbesten Schüler des obersten Grund- oder Leistungskurses in Französisch im Verhältnis 2 : 1 zu.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.

(2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bestent aus:

einem Vermächtnis in Höne von 75 % des Werts der beim Ableben des Stifters vorhandenen Geldanlagen - z.Zt. ca. DM 800.000,--.

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, und zwar wird dem Vorstand empfohlen, den Ertrag wie folgt zu verwenden:

20 % zur Vermehrung des Stiftungsvermögens,

45 % für den Stiftungszweck § 2 Ziff. 2.1,

25 % für den Stiftungszweck 2.2,

10 % für den Stiftungszweck 2.3.

Der Stiftungszweck 2.2 und 2.3 soll erst bedient werden, wenn der das Stiftungsvermögen belastende Nießbrauch wegfällt.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei natürlichen Personen, und zwar aus

a) dem jeweiligen Dekan des Dekanats Nagold,

b) einem Vertreter der Stadt Nagold,

c) dem jeweiligen Direktor des Otto-Hahn-Gymnasiums in Nagold

(2) Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds bestimmen die verbleibenden Mitglieder die Ersatzperson.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.
Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

(3) Der Vorstand erhält Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen sowie eine Vergütung, die dem Umfang seiner Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen (und mildtätigen) Zweck der Stiftung angemessen ist.

§ 7

Beschlußregelung

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluß über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.

(2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 8

Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks oder einzelne Teile davon unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben.

(2) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann der Vorstand auch die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.

(3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(4) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Nagold, die es in einer dem Stiftungszweck oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zweck zu verwenden hat.

Der Name der Stiftung ist auch in diesem Fall zu erhalten.

Meine Ehefrau als Nießbraucherin ist jedoch verpflichtet, der Stiftung aus den Erträgen des Nießbrauchs jährlich den Betrag von

-: 10.000,-- DM --zehntausend Deutsche Mark ----

zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung zu stellen.

Dieser Betrag ist an die Stiftung jährlich am Ende des Kalenderjahres, erstmals an dem übernächsten auf mein Ableben folgenden Jahresende zu zahlen.

§ 4

Ich ersuche das Nachlaßgericht um Benennung eines geeigneten Testamentsvollstreckers, der zu Lebzeiten meiner Ehefrau die Rechte der Stiftung als Vermächtnisnehmerin wahrzunehmen hat und dafür zu sorgen hat, daß die Stiftung wirksam errichtet wird.

Weitere Bestimmungen will ich heute nicht treffen.

Die Anlage und die vorstehende Niederschrift wurden vom Notar vorgelesen, von dem Erschienenen genehmigt und unterschrieben wie folgt:

Ulrich Brünn

Müller, Notar